



Brüssel, den 2. Dezember 2025
(OR. en)

14198/25

LIMITE

POLCOM 303
COMER 136

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen zur Änderung der Zugeständnisse der Union bei den Einfuhrzöllen für bestimmte Stahlerzeugnisse im Rahmen der Welthandelsorganisation

BESCHLUSS (EU) 2025/... DES RATES

vom ...

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen
zur Änderung der Zugeständnisse der Union bei den Einfuhrzöllen
für bestimmte Stahlerzeugnisse im Rahmen der Welthandelsorganisation**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bestehenden Zollzugeständnisse der Union bei den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse im Rahmen des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO) werden aufgrund der Entwicklungen auf den Weltmärkten gewisse Anpassungen erfordern. Dementsprechend müssen die bestehenden Zugeständnisse für Einfuhrzölle auf jene Stahlerzeugnisse, die in der dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen der WTO 1994 (GATT 1994) in der zuvor geänderten Fassung beigefügten Liste der Zugeständnisse und Verpflichtungen der Union enthalten sind, geändert werden.
- (2) Die Kommission sollte daher ermächtigt werden, Verhandlungen nach Artikel XXVIII GATT 1994 mit jenen WTO-Mitgliedern aufzunehmen, die über Verhandlungsrechte verfügen, um derzeitigen Zugeständnisse der Union bei den Einfuhrzöllen auf diese Stahlerzeugnisse zu ändern —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Kommission wird ermächtigt, Verhandlungen mit jenen WTO-Mitgliedern aufzunehmen, die über Verhandlungsrechte verfügen, um die derzeit in der dem GATT 1994 in der zuvor geänderten Fassung beigefügten Liste der Zugeständnisse und Verpflichtungen der Union aufgeführten Zugeständnisse bei den Einfuhrzöllen auf die in Anhang 2 aufgeführten Kategorien von Stahlerzeugnissen zu ändern.
- (2) Die Verhandlungen werden auf der Grundlage der im Addendum zu diesem Beschluss festgelegten Verhandlungsrichtlinien des Rates geführt.

Artikel 2

Die Kommission wird als Verhandlungsführer der Union ernannt.

Artikel 3

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit dem Ausschuss für Handelspolitik geführt.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu ...am ...

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

